



Tarifinformation

„Tarifwerk Zukunft“ steht für Tarifabbau: Die dju in ver.di bewertet die BDZV- Verhandlungsvorschläge

Als Forderung nach massiven Verschlechterungen und spürbaren Einschnitten für die rund 14.000 Redakteurinnen und Redakteure bei Tageszeitungen haben sich die Vorstellungen des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) entpuppt, die ihre Ideen als „Tarifwerk der Zukunft“ bezeichnen. Trotz der öffentlichen Ankündigung, einen komplett überarbeiteten Tarifvertragsentwurf als Verhandlungsgrundlage für die Tarifrunde vorzulegen, legten die Verleger-Vertreter in der dritten Verhandlungsrunde doch nur ein vierseitiges Eckpunkte-Papier vor. Darin bleibt vieles im ungefähren und wird bewusst nicht konkretisiert. Ein Angebot für eine Gehaltserhöhung wurde erneut nicht vorgelegt. Was sich anhand der vorgelegten Eckpunkte abzeichnet ist das Beharren der BDZV-Vertreter auf differenzierten Gehältern entsprechend eines Kaufkraftindex, ohne zu beziffern, wie eine Gehaltsentwicklung überhaupt aussehen könnte: Das ist aus Sicht der Verhandlungskommission der dju in ver.di ein enttäuschendes Resümee nach drei Verhandlungsrunden.

Der BDZV verlangt Abstriche bei der Urlaubsdauer, beim Urlaubsgeld und der Jahresleistungen, bleibt dabei jedoch konkrete und bezifferte Vorstellungen schuldig. Auf eine Stufensteigerung nach Berufsjahren müsste nach Vorstellung des BDZV die überwiegende Mehrheit der Redakteurinnen und Redakteure verzichten oder erst mal 15 Jahre warten. Und bei all den Vorhaben der Verlegervertreter, die entweder zu Reduzierungen von Tarifleistungen oder einem Einfrieren von Einkommen führen und die wir im Folgenden bewerten wollen, soweit dies anhand der mangelnden Konkretion möglich ist. Die in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen entscheidende Frage, ob ein echter dauerhaft wirkender Besitzstand gewährt wird, wurde auf Nachfrage jedoch bereits klar verneint. Insgesamt kommen wir zu dem Schluss: Der BDZV fordert finanzielle Einbußen für Redakteurinnen und Redakteure mit dem vorgestellten „Tarifwerk Zukunft“. Warum wir als dju in ver.di diesen Forderungen nachgeben sollten, ist unklar, denn alles, was der BDZV im Gegenzug anzubieten bereit ist, sind allein wolkige Verheißungen und keinerlei Verbindlichkeit oder Sicherheit.

Die Verhandlungen werden am 29. Oktober in Frankfurt/Main und am 11. November in Berlin fortgesetzt. Die dju-Tarifkommission wird zuvor am 23. Oktober den Verhandlungsstand bewerten und das weitere Vorgehen festlegen.

Dabei wird über die folgenden Inhalte des Verhandlungsvorschlags des BDZV beraten.

ver.di-Bundesvorstand,
Tarifsekretär Medien
Matthias von Fintel
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

matthias.vonfintel@verdi.de
Telefon: 030-6956-2321
Fax: 030-6956-3655





Anmerkung
22. Oktober 2013
Seite 2

Tarifinformation

Tarifmaterie	BDZV-Vorschlag	Bewertung
Gehalts- tarifvertrag - Volontärsgehalt	<p>Das Volontärsgehalt soll auf dem bisherigen Gehalt für das erste Ausbildungsjahr ab dem 22. Lebensjahr (aktuell 1781,- €) basieren. Im zweiten Ausbildungsjahr soll eine Steigerung erfolgen, aber offenbar nicht auf die bisherige Höhe von 2065 €.</p> <p>Die Dauer des Volontariats soll bis auf möglicherweise drei Jahre verlängert werden</p>	<p>Für eine Dauer von 12 bis 24 Monate ergäben sich geringere Volontärsgehälter als bisher. Volontärinnen und Volontäre müssten länger als bisher und mit weniger Einkommen auf den Berufseinstieg warten.</p>
Gehaltstarifvertrag - neue Tarifgruppe 2	<p>Es soll zwei Gruppen von Redakteurinnen und Redakteuren geben.</p> <p>Erstens die Tarifgruppe 2a für solche ohne journalistische Ausbildung, die ein Gehalt unterhalb des bisherigen Einstiegsgehalts erhalten. Um wie viel niedriger ist unklar geblieben.</p> <p>Und zweitens die Tarifgruppe 2b für Redakteurinnen und Redakteure mit journalistischer Ausbildung an Journalistenschulen, Hochschulen oder im Volontariat. Dafür wird in dieser Tarifgruppe 2b das bisherige Einstiegsgehalt (aktuell 3032,- €) vorgesehen.</p> <p>Für diese beiden Tarifgruppen sollen die Berufsjahresstufen von derzeit noch vier auf drei reduziert werden.</p> <p>Im 1.-7. Berufsjahr das Einstiegsgehalt</p> <p>Im 8. -14 Berufsjahr ein erhöhtes Gehalt, um wie viel erhöht ist unklar geblieben.</p> <p>Ab dem 15. Berufsjahr nur bei Vorliegen von für den Verlag wichtigen Zusatzqualifikationen ein erhöhtes Gehalt.</p>	<p>Entscheidend für das Einkommen von Redakteuren soll nicht die Tätigkeit sondern die Ausbildung und ggf. Weiterqualifikation sein. Damit ergäbe sich für den Verlag die Möglichkeit durch die Einstellung unausgebildeter „Seiteneinsteiger“ Personalkosten zu reduzieren oder im weiteren Berufsweg über die Gewährung von Weiterbildungen Gehaltspolitik zu betreiben. Es ist ein Trend zu weniger qualifizierten Redakteurinnen und Redakteuren zu befürchten. Dabei ist für Qualitätsmedien gerade die verlässliche journalistische Kompetenz das unverzichtbare Unterscheidungsmerkmal zu anderen Medien im Wettbewerb.</p> <p>Qualifizierte Journalistinnen und Journalisten, etwa Freie oder Pauschalisten müssten bei der Bewerbung auf freie Stellen evtl. mit Gesuchen von unausgebildeten Redakteurinnen und Redakteuren konkurrieren.</p> <p>Die Tarifgruppe 2a hätte dauerhaft weniger Einkommen als die bisherigen Mindestgehälter für Redakteurinnen und Redakteure.</p> <p>Die Tarifgruppe 2b verlöre bereits im 4. bis 7. Berufsjahr durch die Streichung der zweiten Berufsjahresstufe 17.532 € in diesen drei Berufsjahren. Über die weiteren Stufensteigerungen hat sich der BDZV ausgeschwiegen.</p>

ver.di-Bundesvorstand,
Tarifsekretär Medien
Matthias von Fintel
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

matthias.vonfintel@verdi.de
Telefon: 030-6956-2321
Fax: 030-6956-3655





Tarifinformation

Tarifmaterie	BDZV-Vorschlag	Bewertung
Gehaltstarifvertrag - neue Tarifgruppe 3	<p>In eine neue Tarifgruppe 3 sollen „Redakteur mit besonderer Aufgabenzuweisung“ eingruppiert werden. Voraussetzung sollen sein: besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie erhöhte Verantwortung. Das sind bisher Voraussetzungen für Redakteure der Gruppe V a)</p> <p>Das Einstiegsgehalt soll zwischen dem für den Redakteur der Tarifgruppe 2b und dem der bisherigen Gruppe V a) liegen.</p> <p>Eine Stufensteigerung soll erst ab dem 15. Berufsjahr erfolgen.</p>	<p>Redakteurstätigkeiten der bisherigen Gruppe V a) werden schlechter vergütet als bisher. Die Gehaltsdifferenzen zum bisherigen Stand sind mangels konkreter Aussagen des BDZV nicht berechenbar.</p> <p>Jedenfalls sollen erhöhte Anforderungen vom Verlag nicht mehr in der bisherigen Höhe honoriert werden. Bei Einführung eines solchen neuen Tarifs wäre der berufliche Aufstieg für jede/n aus finanzieller Hinsicht weniger attraktiv.</p>
Gehaltstarifvertrag - neue Tarifgruppe 4	<p>In eine neue Tarifgruppe 4 soll ein „Redakteur mit Leitungsfunktion“ eingruppiert werden. Die Vergütung soll sich an der bisherigen Tarifgruppe V b) in Höhe von aktuell 5231,- € orientieren, aber erst bei Unterstellung von mindestens drei Redakteuren für Leiter redaktioneller Einheiten oder Ressort gelten.</p> <p>Eine Stufensteigerung soll erst ab dem 15. Berufsjahr erfolgen.</p>	<p>Für Redakteure mit Leitungsfunktionen sollen sich gemessen an den anderen Redakteurs-Tarifgruppen die wenigsten Veränderungen ergeben. Für Leiter kleiner Ressorts mit weniger als drei unterstellten Redakteurinnen oder Redakteuren ergäbe sich dann allerdings eine Vergütung nach der neuen Tarifgruppe 3, die vermutlich deutlich niedriger als die bisherige V b) sein wird.</p>
Gehaltstarifvertrag – Tarifierhöhung	<p>Der BDZV ist nur bei Vereinbarung der beschriebenen Änderungen im Gehaltstarifvertrag bereit über eine „moderate“ Tarifierhöhung und eine Einmalzahlung zu verhandeln, die für einen langfristigen Abschluss gelten sollen, vermutlich über 24 Monate oder länger.</p>	<p>Der BDZV will in den Verlagen, die nicht unter das Einfrieren der Gehälter nach dem Regionalisierungsmodell fallen, auch nur über niedrige Tarifierhöhungen für eine lange Laufzeit verhandeln. Damit ist vermutlich ein weiterer Reallohnverlust beabsichtigt.</p>
Gehaltstarifvertrag - Besitzstand	<p>Der Besitzstand für derzeit in Zeitungsverlagen beschäftigte Redakteurinnen und Redakteure wird nicht ausgeführt.</p>	<p>Beim Besitzstand kommt es darauf an, wie er genau geregelt wird. Eine echte dauerhaft wirkende und damit dynamische Besitzstandswahrung haben die Verleger auf Nachfrage abgelehnt. Eine „einfache“ Besitzstandswahrung würde aber nichts anderes bedeuten, als dass die Gehälter auf dem jetzigen Niveau dauerhaft eingefroren würden.</p>

ver.di-Bundesvorstand,
 Tarifsekretär Medien
 Matthias von Fintel
 Paula-Thiede-Ufer 10
 10179 Berlin

matthias.vonfintel@verdi.de
 Telefon: 030-6956-2321
 Fax: 030-6956-3655





Tarifinformation

Tarifmaterie	BDZV-Vorschlag	Bewertung
Gehaltstarifvertrag – Regionalisierung	Die Regionalisierungssystematik, die der BDZV als zwingende Voraussetzung für den neuen Tarifvertrag fordert, soll ein am Kaufkraftindex der Region, in der eine Zeitung erscheint, orientiertes Einfrieren der Tarifgehälter vorsehen.	In Verlagen, die in Regionen mit durchschnittlicher oder unterdurchschnittlicher Kaufkraft erscheinen, sollen beim Neuabschluss des Gehaltstarifvertrages keine Tarifierhöhungen gelten. Und auch danach auf bisher nicht absehbare Zeit keine Erhöhungen vereinbart werden. Für bundesweit erscheinende Tageszeitungen gilt dies ebenfalls. Dazu haben wir bereits im Tarifinfo LINK festgestellt, dass damit ein Großteil der Redakteurinnen und Redakteure dauerhaft von einer Gehaltsentwicklung abgekoppelt würde.
Manteltarifvertrag – Urlaubsgeld	Die bisher geltende Regelung zum Urlaubsgeld soll überprüft werden. Mit welchem Ziel wurde nicht erläutert.	Die bisherige Regelung sieht 80 Prozent eines Monatsgehalts vor, das einmalig vor Beginn des Urlaubs zur Jahresmitte gezahlt wird. Dabei wird als Monatsgehalt das Effektivgehalt bestehend aus dem tariflichen Grundgehalt, tariflicher Zulagen und Leistungszulagen zu Grunde gelegt.
Manteltarifvertrag – Jahresleistung	Die bisherige Jahresleistung will der BDZV als sogenannte Jahressonderleistung modifizieren. Grundsätzlich soll ein noch festzusetzender Fixbetrag festgeschrieben werden. Als Ausnahme soll davon in einer Öffnungsklausel der Raum für betriebliche Vereinbarungen von erfolgsabhängigen Jahressonderleistungen ausgestaltet werden.	Die Veränderung der bisher in Höhe von 95 Prozent des monatlichen Tarifgehalts betragenden Jahresleistung in eine nur noch als Fixbetrag festgelegte Jahressonderleistung ist mangels einer Bezifferung dieses Fixbetrages nicht zu bewerten. Durch Öffnung für betriebliche Regelungen soll die Jahressonderleistung an Bemessungs-Faktoren orientiert werden. Das sollen nach Vorstellung des BDZV sein: Auflagenentwicklungen, Ertragssituation des Verlages oder die Anzahl von redaktionellen „Scoops“ oder individuelle Zusatzleistungen von Redakteurinnen und Redakteuren, wie die Moderation von Veranstaltungen.
Manteltarifvertrag – Urlaub	Der BDZV möchte die bisherige Urlaubstaffel von 30 bis zu 34 Urlaubstagen streichen und damit auf einheitlich 30 Tage festlegen.	Der BDZV argumentiert, die Urlaubstaffel sei angeblich nach dem Lebensalter diskriminierend. Allerdings wird die bisherige Regelung nicht allein aus dem Lebensalter heraus, sondern auch mit den besonderen Belastungen der Redaktionsarbeit begründet.





Tarifinformation

Tarifmaterie	BDZV-Vorschlag	Bewertung
Manteltarifvertrag – Urheberrecht	Die Urheberrechtsbestimmung in § 18, 6 des Manteltarifs soll so verändert werden, dass damit die Nutzung von Beiträgen im gesamten Verlagskonzern eröffnet wird, ohne dass dafür eine weitere Vergütung zu zahlen wäre.	Bisher gilt, dass der Verlag bei dem der Redakteur, die Redakteurin beschäftigt ist, die Nutzung der Beiträge mit dem Arbeitsvertrag erwirbt. Nur bei unmittelbarer Kooperation zweier Zeitungen oder Zulieferung von Mantelteilen an eine andere Zeitungen kann das Redakteursgehalt die Nutzung für mehrere Zeitungstitel abgelden. Der BDZV will dies nun auf alle Zeitungstitel eines Verlagskonzerns ausweiten. Dies kann zu einer unangemessenen Verwertung ohne weitere Vergütung oder Beteiligung an den Erlösen aus der journalistischen Arbeit führen.
Manteltarifvertrag – Konto-führung	Als Ausdruck einer Zeit, in der ein bargeldloser Zahlungsverkehr eingeführt worden ist, bewertet der BDZV den Zuschuss von 1,28 € zur Führung des Girokontos. Nun muss er gestrichen werden	Von der bargeldlosen Überweisung von Gehaltszahlungen haben beide Arbeitsvertragsparteien Vorteile. Von der Streichung dieses zugegebenermaßen kleinen Betrages hätte nur der Verlag Vorteile.
Manteltarifvertrag – Freistellungsrege	Die Freistellung von der Arbeit für Umzüge soll nur noch dann gelten, wenn der Umzug auf Veranlassung des Verlages erfolgt. Die Freistellung für die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Aufgaben in Berufsverbänden soll wegfallen, sie sei systemwidrig und verstoße gegen die „Gegnerfreiheit“.	Die Freistellung bei Umzügen dient dazu, die neben dem Umzug anfallenden Verpflichtungen für Amtsgänge und andere Arbeitsverhinderungen abzudecken. Aus der Beteiligung an diesen Aufwänden, die ein Umzug nach sich zieht, will der BDZV die Verlage entlassen. Umzüge auf Veranlassung des Verlages ist eine bisher unkonkrete Vorstellung des BDZV. Im Medienbereich gibt es unterschiedliche Freistellungsregelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Berufsverband bzw. Gewerkschaft. ver.di sieht sich nicht in der Gegnerfreiheit beeinträchtigt, durch eine Freistellungsregelung, die eine durch den Arbeitgeber zu vergütende Arbeitsverhinderung wegen der Teilnahme beispielsweise an Tarifverhandlungen vorsieht.





Tarifinformation

Tarifmaterie	BDZV-Vorschlag	Bewertung
Manteltarifvertrag - Befristung	Die Möglichkeit, sachgrundlose Befristungen für Arbeitsverträge vorzunehmen, soll von maximal zwei Jahren per Tarifvertrag auf drei Jahre verlängert werden.	Es ist richtig, dass es eine gesetzliche Beschränkung der unbegründeten Befristung von Arbeitsverträgen gibt. Dies per Tarifvertrag auszudehnen ist zwar durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz ermöglicht worden, aber verlängert nur das Arbeiten in ungesicherter Perspektive. Gerade aus sozialen Gesichtspunkten, möglicherweise einen vorherigen Wohnortwechsel akzeptiert zu haben oder für die Lebensplanung Klarheiten zu erlangen, ist eine Verlängerung eines grundlos befristeten Arbeitsvertrag nicht akzeptabel.
Volontariats- Tarifvertrag	Die Ausbildungszeit im Volontariats-Tarifvertrag soll von derzeit zwei auf künftig drei Jahre verlängert werden. Zudem sollen die Ausbildungsinhalte um die Vermittlung von neuen Präsentations- und Vermittlungsformen erweitert werden.	Hiermit will der BDZV die Erweiterung der Ausbildungsinhalte vor allem im Bereich Online-Publikation und multimediale journalistische Darstellungsformen im Volontariats-Tarifvertrag verankern. Das ist begrüßenswert. Eine Verlängerung des Volontariats ist dafür allerdings nicht notwendig, sondern dient allein der Senkung von Personalkosten.
Alters- versorgungs- Tarifvertrag	Der BDZV will den Altersversorgungstarifvertrag nach dem Vorbild des gerade für Zeitschriftenredaktionen vom Verband Deutscher Zeitschriftenverleger mit der dju in ver.di und dem DJV novellierten parallelen Tarifvertrages für die Altersversorgung erneuern.	Dazu ist die dju in ver.di grundsätzlich bereit, wenn denn die Frage geklärt wird, wie der derzeit allgemeinverbindliche Altersversorgungstarifvertrag für Zeitungsredaktionen auch nach der Novellierung wieder allgemeinverbindlich wird? Dazu hat der BDZV noch keine Perspektive oder Sicherheiten aufgezeigt.





Tarifinformation

Es ist Zeit – Jetzt Mitglied werden!

Die dju in ver.di macht den Unterschied

In Tarifaueinandersetzungen gilt dies auf jeden Fall. Aber auch für diejenigen, die nicht in einer Zeitungs- oder Zeitschriftenredaktion arbeiten, macht die dju in ver.di den Unterschied. Ob es um angemessene Vergütung für Freie geht, um eine zeitgemäße Ausbildung oder die Sicherung der Pressefreiheit als Grundrecht: Bei uns können Sie mitgestalten und profitieren davon, dass es einen Unterschied macht, ob Sie einen kompetenten Rechtsschutz und einen Ansprechpartner haben, der Sie in allen beruflichen Fragen berät und mit Ihnen gemeinsam Ihre Interessen vertritt und wirksam durchsetzt.

Beitrittserklärung Änderungsmitteilung

Titel/Vorname/Name
Straße Hausnummer
PLZ Wohnort
E-Mail

Staatsangehörigkeit
Telefon
E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab
Geburtsdatum
Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten
 freie/r Mitarbeiter/in Angestellte/r Selbständige/r Erwerbslos
 Vollzeit
 Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:
 Azubi-Volontär/in-Referendar/in Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)
 Praktikant/in Altersteilzeit
 ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in Sonstiges:

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)
Straße Hausnummer
PLZ Ort
Branche
ausgeübte Tätigkeit
monat. Bruttoverdienst Lohn-/Gehaltsgruppe Tätigkeits-/Berufsjahre

Werber/in
Name Werber/in
Mitgliedsnummer
Monatsbeitrag in Euro
Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.
Ich war Mitglied in der Gewerkschaft
von bis

Verante Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
Einzugsermächtigung
Ich ermächtige ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschrifteneinzugsverfahren von meinem Konto einzuziehen.
SEPA-Lastschriftmandat
Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, Kreditinstitut
IBAN/Kto-Nr.

die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Zahlungsweise
 zur Monatsmitte zum Monatsende
 monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)
Straße und Hausnummer
PLZ Ort
BIC/BLZ

Ort, Datum und Unterschrift

Datenschutz
Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum und Unterschrift

ver.di-Bundesvorstand,
Tarifsekretär Medien
Matthias von Fintel
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

matthias.vonfintel@verdi.de
Telefon: 030-6956-2321
Fax: 030-6956-3655



W-32738-08-0813